



**Sechste Satzung zur Änderung der
Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelorstudiengang
Angewandte Informatik
an der Universität Bayreuth
vom 30. August 2021**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:*)

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang *Angewandte Informatik* an der Universität Bayreuth vom 20. Juni 2012 (AB UBT 2012/020), die zuletzt durch Satzung vom 5. September 2019 (AB UBT 2019/057) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Bei der Angabe zu § 3 werden die Wörter „Vollzeit- und Teilzeitstudium“ ersetzt durch das Wort „Vollzeitstudium“ und die Wörter „und Bachelorprüfung“ werden gestrichen.
 - b) Bei der Angabe zu § 19 werden die Wörter „in Teilbereichen“ gestrichen.

*) Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

- c) Bei der Angabe zu § 27 wird das Wort „In-Kraft-Treten“ durch das Wort „Inkrafttreten“ ersetzt.
 - d) Bei der Angabe für den Anhang wird das Wort „Modulübersicht“ ersetzt durch die Wörter „Module, Leistungspunkte und Prüfungsformen“
2. § 2 Nr. 1. wird wie folgt neu gefasst:
- „1. eine Hochschulzugangsberechtigung gem. Art. 43 ff. BayHSchG und der Qualifikationsverordnung (QualV);“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In der Angabe werden die Wörter „Vollzeit- und Teilzeitstudium“ ersetzt durch das Wort „Vollzeitstudium“ und die Wörter „und Bachelorprüfung“ werden gestrichen.
 - b) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) ¹Erfolgreich absolvierte Module aus dem Anhang dieser Satzung werden entweder nur in ihrem vollen LP-Umfang oder gar nicht berücksichtigt. ²Die Intervallgrenzen der einzelnen Bereiche dürfen dabei nicht überschritten werden, auch nicht im Falle der Anrechnung von Kompetenzen gem. § 8. ³Im Falle des Überschreitens einer Intervallgrenze wird die jeweils zuletzt erbrachte Leistung aberkannt; eine anteilige Anrechnung findet nicht statt.“
 - c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und in Satz 1 werden die Wörter „im Vollzeitstudium bzw. vor Beginn des sechsten Semesters im Teilzeitstudium“ gestrichen.
 - d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) Die Studienzeit beträgt inklusive der Bachelorarbeit und der Prüfungszeiten sechs Semester (Regelstudienzeit).
 - e) Die bisherigen Abs. 5 und 6 werden zu den Abs. 6 und 7.
 - f) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 8 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „im Vollzeitstudium bzw. bis zum Ende des vierten Semesters im Teilzeitstudium“ gestrichen.

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „im Vollzeitstudium“ und die Wörter „bzw. im Teilzeitstudium keine 20 LP“ gestrichen.
 - g) Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 9 und die Wörter „im Vollzeitstudium“ und „bzw. im Teilzeitstudium keine 40 LP“ werden gestrichen.
4. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest.“
 - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und die Wörter „Bei nicht vergleichbaren Notensystemen“ werden ersetzt durch die Wörter „Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden“.
 - c) Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden die Sätze 5 bis 7.
5. § 10 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen; die Satznummerierung von Satz 1 entfällt.
6. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden im Anhang angegeben.“; der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
 - b) In Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Bei Bewertung einer schriftlichen Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ ist diese von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten.“; der bisherige Satz erhält die Satznummer 1.
 - c) Abs. 6 Satz 4 wird gestrichen; der bisherige Satz 5 wird Satz 4.
 - d) In Abs. 7 Satz 1 wird das Wort „soll“ durch das Wort „beträgt“ ersetzt und das Wort „betragen“ wird gestrichen.

7. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 4 Satz 4 werden die Wörter „ruht die Bearbeitungsfrist“ ersetzt durch die Wörter „verlängert sich die Bearbeitungsfrist entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit“.
- b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird vor dem Wort „Zusammenfassung“ das Wort „deutschsprachige“ eingefügt und nach dem Wort „anzufügen“ wird ein Komma eingefügt und die Wörter „wenn die Bachelorarbeit in Englisch abgefasst wurde“ angefügt.
 - bb) Satz 4 wird gestrichen.
- c) Abs. 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Ein Exemplar der Bachelorarbeit ist in Maschinschrift, gebunden und paginiert einzureichen.“
- d) In Abs. 10 wird folgender Satz 8 angefügt:

„⁸§ 11 Abs. 2 gilt entsprechend.“
- e) Abs. 11 wird gestrichen; der bisherige Abs. 12 wird zu Abs. 11 und die Wörter „Ein Exemplar der“ wird durch das Wort „Die“ ersetzt.

8. § 15 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„²Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung fest, in welcher Form ein behinderter Prüfling seine Prüfungsleistung erbringt bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich.“

9. § 16 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten.“

10. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Prüfungsleistung“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „im Vollzeitstudium bzw. bis zum Ende des sechzehnten Semesters im Teilzeitstudium“ gestrichen und das Wort „erfüllt“ durch das Wort „erreicht“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen; der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
11. In der Angabe zu § 19 werden die Wörter „in Teilbereichen“ gestrichen.
12. In § 20 wird das Wort „Prüfungsfächern“ durch das Wort „Prüfungen“ ersetzt.
13. In § 25 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Noten“ durch das Wort „Moduleleistungen“ ersetzt.
14. § 26 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort „Studienfachberatung“ wird durch das Wort „Beratung“ ersetzt.
 - b) Bei Nr. 1. werden die Wörter „von Studienanfängern“ ersetzt durch die Wörter „zu Beginn des Studiums“.
 - c) Bei Nr. 3. werden die Wörter „im Vollzeitstudium“ gestrichen.
 - d) Nr. 4. wird gestrichen; die bisherigen Nrn. 5. bis 7. werden zu den Nrn. 4. bis 6..
15. In der Angabe zu § 27 wird das Wort „In-Kraft-Treten“ durch das Wort „Inkrafttreten“ ersetzt.
16. Der Anhang wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Modulübersicht“ ersetzt durch die Wörter „Module, Leistungspunkte und Prüfungsformen“.

- b) In der Modulzeile mit der Kennung „INF 206“ wird in der dritten Spalte die Zahl „5“ durch die Zahl „8“ ersetzt.
- c) Die Modulzeile mit der Kennung „INF 213“ wird gestrichen.
- d) Nach der Modulzeile mit der Kennung „INF 217“ wird folgende Modulzeile eingefügt:

„INF 218	Programming, Data Analysis and Deep Learning in Python	5	K/M“
----------	--	---	------

- e) In der Modulzeile mit der Kennung „Mat 107“ wird in der zweiten Spalte das Wort „Informatiker“ durch die Wörter „Studierende der Informatik“ ersetzt.
- f) In der Modulzeile mit der Kennung „B 111“ wird diese Kennung durch die Kennung „BI 111“ ersetzt und in der dritten Spalte wird die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

§ 2

¹Diese Satzung tritt am 31. August 2021 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2021/2022 mit dem Studiengang beginnen. ³Die übrigen Studierenden gestalten ihr Studium nach der bisherigen Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang *Angewandte Informatik* an der Universität Bayreuth vom 20. Juni 2012 (AB UBT 2012/020), die zuletzt durch Satzung vom 5. September 2019 (AB UBT 20219/057) geändert wurde. ⁴Abweichend von Satz 3 können sie ihr Studium auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss nach dieser Satzung gestalten.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 12. Mai 2021 und
der Genehmigung des Vizepräsidenten Bereich Lehre und Studierende in Vertretung des
Präsidenten der Universität Bayreuth vom 27. August 2021, Az. A 3378/1 - I/1.

Bayreuth, 30. August 2021



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT
I.V.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Huber'.

Prof. Dr. Martin Huber
(Vizepräsident Bereich Lehre und Studierende)

Diese Satzung wurde am 30. August 2021 in der Hochschule niedergelegt.
Die Niederlegung wurde am 30. August 2021 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.
Tag der Bekanntmachung ist der 30. August 2021.

Bayreuth, 30. August 2021



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT
I.V.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Huber'.

Prof. Dr. Martin Huber
(Vizepräsident Bereich Lehre und Studierende)